Der GKV- Spitzenverband

hat am 22. März 2017 folgende

Festbeträge für Einlagen

beschlossen.

Inkrafttreten der neuen Festbeträge: 1. April 2017

I. Allgemeine Regelungen zum Festbetragsgruppensystem und zu den Festbeträgen

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt gemäß § 36 Abs. 1 SGB V Hilfsmittel, für die Festbeträge festgesetzt werden. Die nachfolgenden Festbeträge ersetzen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die seit dem 1. März 2012 geltenden Festbeträge für Einlagen. Die neuen Festbeträge treten am 1. April 2017 in Kraft.

Bei den Festbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Der Festbetrag umfasst sämtliche Kosten und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Produkte an den Versicherten und dessen Versorgung stehen (Material- und Herstellungskosten, Dokumentation der erforderlichen Beratung und Erklärungen des Versicherten, Maßabdruck/Formabdruck, Größenauswahl, Anprobe, Einweisung in die Handhabung der Produkte, ggf. notwendige Nacharbeiten, Aushändigung der Gebrauchsanweisung, Rezeptdokumentation und –abrechnung).

Die Festbeträge der Positionen 08.03.01 "Stützende Einlagen" bis 08.03.06.0 "Stoßabsorber/Fersenkissen" beziehen sich jeweils auf ein Paar. Die weiteren Festbeträge (08.03.06.1 "Herausnehmbare Verkürzungsausgleiche" bis 08.99.99.0005 "Weichbettung, langsohlig inkl. Lederbezug" und 08.99.99.0008 "Verkürzungsausgleich, fest mit der Einlage verbunden") beziehen sich auf einzelne Einlagen.

In qualitativer Hinsicht umfasst der Festbetrag Einlagen, die mindestens den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V entsprechen.

Die Kosten für den nach den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses bei den Positionen 08.03.01 "Stützende Einlagen" bis 08.03.04 "Einlagen mit Korrekturbacken" zur korrekten Herstellung der Einlagen erforderlichen Maßabdruck oder Formabdruck sind im Festbetrag enthalten und können nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Bei einigen Positionen für Einlagen und für Zusätze wird darauf hingewiesen, dass eine Lederdecke oder ein Lederbezug im Festbetrag enthalten ist. Lederdecken weisen eine Stärke von mehr als 1 mm bis ca. 2,5 mm auf und haben stabilisierende Eigenschaften. Lederbezüge sind dagegen ca. 0,5 mm bis 1 mm dünn, elastisch und nicht stabilisierend. Das dünne Leder dient dem Schutz von Polstern (Fersenspornpolster/Weichpolster) oder als rutschhemmende Schicht bei Kunststoffeinlagen in Schalenform. Alternativ können auch andere vergleichbare Materialien (z.B. Alcantara, Microfaser) eingesetzt werden.

II. Festbeträge für Einlagen

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 36 Abs. 2 SGB V die folgenden Festbeträge für Einlagen fest:

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.03.01	Stützende Einlagen (4/4-lang) Bei diesen Einlagen ist eine langsohlige Lederdecke im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0005 und 0008 sind nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar.	55,06 €
08.03.02.0	Bettungseinlagen, elastisch, ggf. druck- umverteilend (4/4-lang) Bei diesen Einlagen (08.03.02.0) ist eine langsohlige Decke aus Walkleder oder aus anderen Materialien mit mindestens glei- chen stabilisierenden und physiologischen Eigenschaften im Festbetrag enthalten. Der bei Bettungseinlagen erforderliche Schutz der Unterseite ist ebenfalls im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0005 und 0008 sind nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar	64,87 €
08.03.02.1	Weichpolsterbettungseinlagen, elastisch, druckumverteilend (4/4-lang) Bei diesen Einlagen (08.03.02.1) ist ein langsohliger Lederbezug im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001, 0002 und 0008 sind nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar.	59,54 €

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.03.03.0	Schaleneinlagen, elastisch (4/4-lang) Bei Schaleneinlagen, elastisch (08.03.03.0) ist eine langsohlige Decke aus Walkleder oder aus anderen Materialien mit mindes- tens gleichen stabilisierenden und physio- logischen Eigenschaften im Festbetrag enthalten. Der bei der-artigen Schalenein- lagen erforderliche Schutz der Unterseite ist ebenfalls im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0005 und 0008, sind nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar.	70,73 €
08.03.03.1	Schaleneinlagen, fest, verformbar (3/4-lang) Bei Schaleneinlagen, fest, verformbar (08.03.03.1) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0002, 0004, 0005 und 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbetrag enthalten.	74,00 €
08.03.04	Einlagen mit Korrekturbacken (3/4-lang) Bei Drei-Backeneinlagen (08.03.04.0) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0002 und 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbetrag enthalten. Bei Einlagen mit Winkeln (08.03.04.1) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0002 und 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbetrag enthalten. Bei Winkelhebeleinlagen (08.03.04.2) sind die Zusätze 08.99.99.0001 und 0002 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbetrag enthalten.	98,51 €

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.03.05	nicht besetzt	
08.03.06.0	Stoßabsorber/Fersenkissen Bei Stoßabsorbern/Fersenkissen (08.03.06.0001-0999) sind keine Zu- sätze abrechenbar.	16,43 €
08.03.06.1	Herausnehmbarer Verkürzungsaus- gleich (Stückpreis) Bei Herausnehmbaren Verkürzungs- aus-gleichen (08.03.06.1000-1999) sind keine Zusätze abrechenbar. So- fern ein Lederbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbetrag enthalten.	10,44 €
08.99.99	Abrechnungspositionen	
08.99.99.0001 -0999	Abrechnungspositionen für Zusätze (Stückpreis)	
08.99.99.0001	Supinations-/Pronationskeil	3,29 €
08.99.99.0002	Fersenspornausnehmung/-polster inkl. Lederbezug	8,58 €
08.99.99.0003	Rigidusfeder inkl. langer Lederdecke	21,54 €
08.99.99.0004	Weichbettung, langsohlig, inkl. Le- derbezug	9,90 €
08.99.99.0005	Weichbettung, Vorfußbereich, inkl. Lederbezug	5,13 €
08.99.99.0006	nicht besetzt	
08.99.99.0007	nicht besetzt	
08.99.99.0008	Verkürzungsausgleich fest mit der Einlage verbunden	4,94 €

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim

GKV-Spitzenverband Reinhardtstraße 28 10117 Berlin

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Försterweg 2-6 14482 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Berlin, den 22. März 2017

GKV-Spitzenverband Der Vorstand

Dr. Pfeiffer von Stackelberg

vertreten durch Dr. Pfeiffer

Kiefer